



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg
Teil II – Verordnungen

16. Jahrgang	Potsdam, den 8. März 2005	Nummer 5
---------------------	----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
18.1.2005	Verordnung zum Verfahren der Unterschutzstellung, Bezeichnung und Registrierung von geschützten Waldgebieten (Waldschutzgebietsverfahrensverordnung – WSchGV) ..	90
25.1.2005	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“	91
26.1.2005	Verordnung zur Verteilung und Verwendung der Mittel für die Theater- und Orchesterförderung gemäß § 5 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes	94
2.2.2005	Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (GebO MASGF)	94
11.2.2005	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft	118

**Verordnung zum Verfahren der Unterschutzstellung,
Bezeichnung und Registrierung von geschützten
Waldgebieten (Waldschutzgebietsverfahrens-
verordnung – WSchGV)**

Vom 18. Januar 2005

Auf Grund des § 12 Abs. 7 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Verfahren der Unterschutzstellung

(1) Die Ausweisung von geschützten Waldgebieten ist geboten, wenn sie verhältnismäßig, das heißt angemessen, geeignet und erforderlich ist, um die Entwicklungsprozesse in den Waldgebieten entsprechend ihrer besonderen Bedeutung und Funktion zu unterstützen oder Entwicklungen im Wald entgegenzuwirken, welche erhebliche nachteilige Wirkungen für die Allgemeinheit haben können oder zivilisationsbedingte Belästigungen gemindert oder möglichst verhindert werden sollen.

(2) Die Auswahl der Waldgebiete erfolgt durch die oberste Forstbehörde auf Antrag oder von Amts wegen. Die Notwendigkeit der Ausweisung ist hinsichtlich der besonderen Bedeutung der Erfüllung einer oder mehrerer Waldfunktionen nach § 12 Abs. 4 und 5 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg zu begründen.

(3) Die auf Grund des § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg erlassenen Rechtsverordnungen müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zu einem Schutzgebiet gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen. Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist in der Rechtsverordnung

- a) zu beschreiben, wenn es sich in Worten zweifelsfrei erfassen lässt, oder
- b) grob zu beschreiben oder zu bezeichnen und in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden oder bei der obersten Forstbehörde eingesehen werden können. Abschriften der Karten können bei den jeweils betroffenen unteren Forstbehörden eingesehen werden.

(4) Vor der Erklärung, Änderung oder Aufhebung der Ausweisung zum geschützten Waldgebiet ist den unmittelbar betroffenen Waldeigentümern, den betroffenen Gemeinden, Landkreisen und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen und die dazugehöri-

gen Karten sind einen Monat bei den unteren Forstbehörden, den betroffenen Ämtern und amtsfreien Gemeinden öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt für Brandenburg sowie in den betroffenen Ämtern und amtsfreien Gemeinden ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von den Betroffenen vorgebracht werden können.

(6) Von der Auslegung kann abgesehen werden, wenn die Personen, deren Belange von der vorgesehenen Rechtsverordnung berührt werden, bekannt sind und ihnen Gelegenheit gegeben wird, den Entwurf der Rechtsverordnung innerhalb einer zu bestimmenden Frist einzusehen und Bedenken und Anregungen vorzubringen.

(7) Im Rahmen einer Abwägung werden die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft. Das Ergebnis der Abwägung wird den Betroffenen mitgeteilt.

§ 2

**Unbeachtlichkeit von Mängeln,
Behebung von Fehlern**

(1) Eine Verletzung der in § 1 genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber der obersten Forstbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind. Bei der Verkündung der Rechtsverordnung ist auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 3 hinzuweisen.

(2) Eine Rechtsverordnung kann mit rückwirkender Kraft erneut erlassen werden, wenn sie eine Regelung, die auf einem Verfahrens- oder Formfehler beruht, ersetzt.

§ 3

Bezeichnung und Registrierung

(1) Geschützte Waldgebiete werden als „Schutzwald“ oder „Erholungswald“ bezeichnet. Diese Bezeichnungen dürfen nur für die nach § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg geschützten Gebiete verwendet werden.

(2) Die Registrierung der geschützten Waldgebiete erfolgt durch die oberste Forstbehörde. Das Register ist von jedermann einsehbar.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. Januar 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“**

Vom 25. Januar 2005

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ vom 22. Mai 1998 (GVBl. II S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2003 (GVBl. II S. 574), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 19 411 Hektar“ durch die Angabe „rund 19 408 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, Flurkarte im Maßstab 1 : 1 500) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

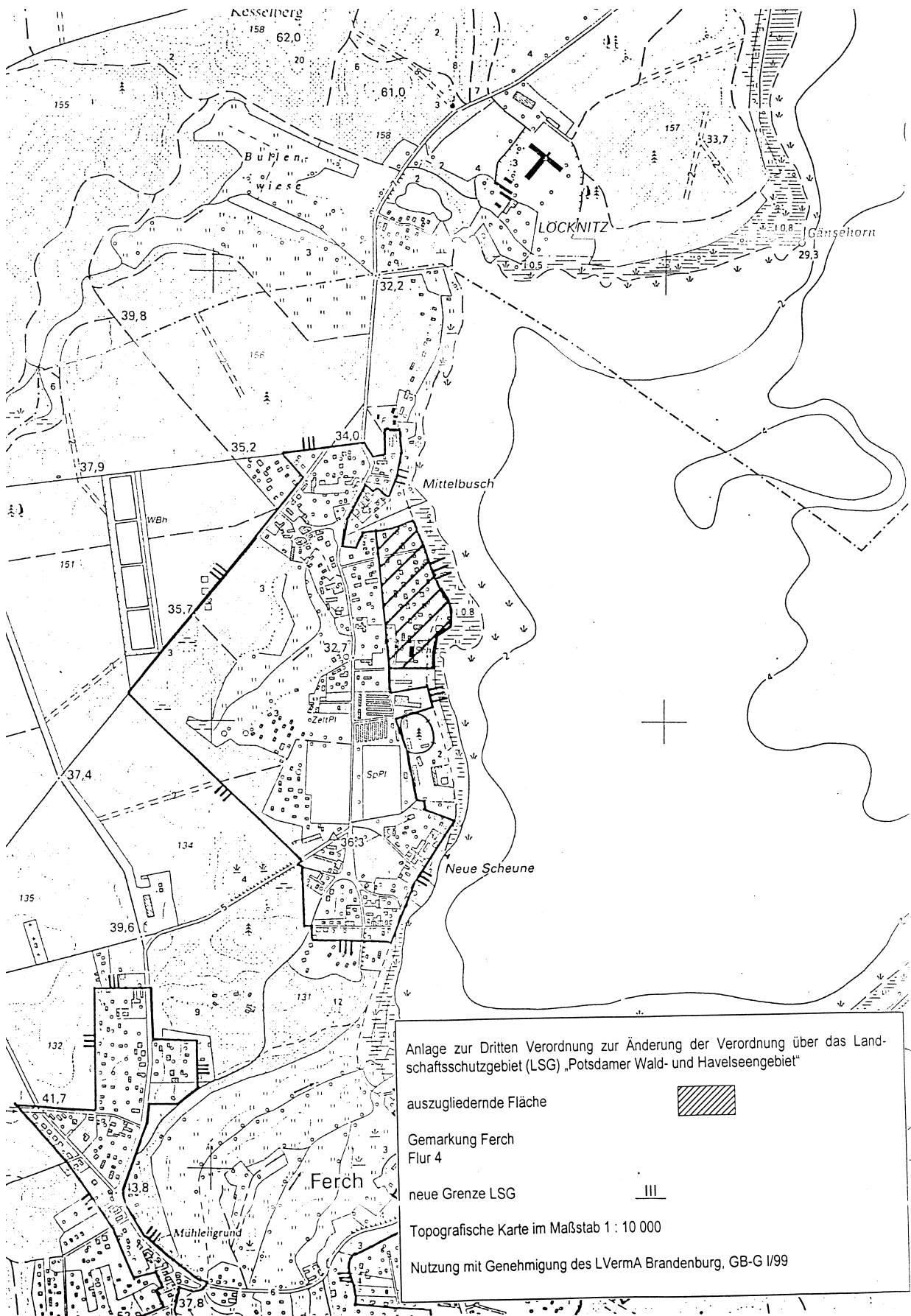
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. Januar 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



**Verordnung zur Verteilung und Verwendung
der Mittel für die Theater- und Orchesterförderung
gemäß § 5 des Brandenburgischen
Finanzausgleichsgesetzes**

Vom 26. Januar 2005

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

§ 1

**Zuweisungen zum Erhalt und zur Sicherung der Theater-
und Orchestereinrichtungen**

(1) Den Städten Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder), Potsdam, Cottbus, Schwedt und Rheinsberg sowie den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz, Barnim und Uckermark wird für den Erhalt und die Sicherung der Spielbetriebe der Theater, Orchester und der Kammeroper Schloss Rheinsberg ein Betrag in Höhe von 12 925 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Stadt Rheinsberg ist verpflichtet, den auf sie entfallenden Betrag an die Kammeroper Schloss Rheinsberg, der Landkreis Barnim ist verpflichtet, den auf ihn entfallenden Betrag an das Brandenburgische Konzertorchester Eberswalde, der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist verpflichtet, den auf ihn entfallenden Betrag an den Zweckverband Neue Bühne Senftenberg, der Landkreis Uckermark ist verpflichtet, den auf ihn entfallenden Betrag an das Preußische Kammerorchester Prenzlau weiterzuleiten.

(2) Für den Ankauf von Gastspielen, vornehmlich brandenburgischer Theater- und Konzertensembles, werden den Kommunen, die eine Spielstätte ohne eigenes Ensemble kontinuierlich betreiben oder in deren Auftrag eine solche Spielstätte kontinuierlich betrieben wird, auf Antrag 75 000 Euro zur Verfügung gestellt.

§ 2

Verteilung der Mittel

(1) Die Mittel nach § 1 Abs. 1 werden wie folgt verteilt:

Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam (Theater- und Konzertverbund) gesamt	6 030 000 Euro
Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Zweckverband Neue Bühne Senftenberg)	1 050 000 Euro
Stadt Schwedt (Uckermärkische Bühnen Schwedt)	1 100 000 Euro
Stadt Cottbus (Staatstheater Cottbus, Puppenbühne Regenbogen)	4 170 000 Euro

Stadt Rheinsberg (Kammeroper Schloss Rheinsberg)	250 000 Euro
---	--------------

Landkreise Barnim und Uckermark (regionale Orchester)	325 000 Euro.
--	---------------

(2) Die Ausgaben sind übertragbar. Die Mittelbewirtschaftung obliegt dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die Zuweisungen werden als Pauschalen nach Prüfung der Wirtschaftspläne der einzelnen Einrichtungen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung zur Verfügung gestellt.

§ 3

Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Zuweisungen nach § 1 Abs. 1 erfolgt in vier gleichen Teilbeträgen jeweils bis zum ersten Kalendertag des zweiten Monats eines Quartals. § 19 Abs. 3 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 26. Januar 2005

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

**Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie
(GebO MASGF)**

Vom 2. Februar 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

§ 1

Gebührentarif

Für die in der Anlage genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Verwaltungsgebühren erhoben. Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

§ 2

Einschränkung der persönlichen Gebührenfreiheit

(1) Zur Zahlung von Gebühren für Amtshandlungen der Gesundheitsämter nach den Tarifstellen 3.7.1, 3.8.3, 3.8.4, 3.8.5 und 3.9 der Anlage bleiben die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet.

(2) Zur Zahlung von Gebühren für Amtshandlungen der Ärztekammer und der Zahnärztekammer nach den Tarifstellen 2.5.1.3.25 und 2.5.2.3.3 der Anlage bleiben die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet.

§ 3

Gebührenbemessung

Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind, werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

- | | |
|---|----------|
| a) für Beamtinnen/Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 61 Euro |
| b) für Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 47 Euro |
| c) für Beamtinnen/Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 34 Euro |
| d) für Beamtinnen/Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 29 Euro. |

Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich An- und Abreise, ist einzurechnen.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 1. September 1992 (GVBl. II S. 558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2000 (GVBl. II S. 220), außer Kraft.

Potsdam, den 2. Februar 2005

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

Anlage**Inhaltsübersicht zum Gebührentarif****1 Allgemeine Verwaltungsgebühren****2 Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Handwerksordnung sowie im Bereich der Berufsausbildung**

- 2.1 Allgemeine Gebühren (sofern die Tarifstellen unter 2.2 bis 2.8 keine Anwendung finden)
- 2.2 Allgemeiner Arbeitsschutz
 - 2.2.1 Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
 - 2.2.2 Amtshandlungen aufgrund der Arbeitsstättenverordnung
 - 2.2.3 Amtshandlungen aufgrund der Druckluftverordnung
- 2.3 Produkt-, Geräte- und Betriebssicherheit
 - 2.3.1 Amtshandlungen aufgrund des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes
 - 2.3.2 Amtshandlungen nach Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung – überwachungsbedürftige Anlagen –
- 2.4 Gefährliche Stoffe
 - 2.4.1 Amtshandlungen aufgrund der Gentechniksicherheitsverordnung
 - 2.4.2 Amtshandlungen aufgrund der Gefahrstoffverordnung
 - 2.4.3 Amtshandlungen aufgrund der Biostoffverordnung
- 2.5 Strahlenschutz
 - 2.5.1 Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung
 - 2.5.2 Amtshandlungen aufgrund der Röntgenverordnung

- 2.6 Sozialer Arbeitsschutz
- 2.6.1 Amtshandlungen aufgrund des Arbeitszeitgesetzes
- 2.6.2 Amtshandlungen aufgrund des Ladenschlussgesetzes
- 2.6.3 Amtshandlungen aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes
- 2.6.4 Amtshandlungen aufgrund des Mutterschutzgesetzes
- 2.6.5 Amtshandlungen aufgrund des Heimarbeitsgesetzes
- 2.6.6 Amtshandlungen aufgrund des Bundeserziehungsgeldgesetzes
- 2.6.7 Amtshandlungen aufgrund des Fahrpersonalgesetzes
- 2.7 Amtshandlungen aufgrund der Handwerksordnung
- 2.8 Amtshandlungen nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes

3 Gebühren für Amtshandlungen im Bereich des Gesundheitswesens

- 3.1 Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte
- 3.2 Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- 3.3 Apothekerinnen/Apotheker
- 3.4 Fachberufe des Gesundheitswesens
- 3.5 Apotheken
- 3.6 Arzneimittel
- 3.7 Amtshandlungen aufgrund des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes
- 3.8 Amtshandlungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes
- 3.9 Amtshandlungen aufgrund des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes
- 3.10 Amtshandlungen aufgrund der Internationalen Gesundheitsvorschriften
- 3.11 Anerkennung von Einrichtungen des Gesundheitswesens
- 3.12 Entscheidungen über Artbezeichnungen für Kurorte nach dem Brandenburgischen Kurortengesetz
- 3.13 Sonstiges

4 Gebühren für Amtshandlungen in Angelegenheiten des Heimrechts

- 4.1 Amtshandlungen aufgrund des Heimgesetzes
- 4.2 Amtshandlungen aufgrund der Heimmindestbauverordnung
- 4.3 Amtshandlungen aufgrund der Heimmitwirkungsverordnung
- 4.4 Amtshandlungen aufgrund der Heimpersonalverordnung

5 Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der sozialen Berufe

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2 – 25
1.2	Beglaubigung von Abschriften oder Ablichtungen, je Seite	2 – 3
1.3	Zeugnisse, sonstige Bescheinigungen (auch bei Wiederholungsausstellung)	1 – 50
1.4	Anfertigung von Zweitschriften, Fotokopien oder Computerausdrucken	
1.4.1	DIN A4, schwarz-weiß	
	a) für die ersten 50 Seiten, je Seite	0,50
	b) jede weitere Seite	0,15
1.4.2	DIN A3, schwarz-weiß, je Seite	1
1.4.3	Farbkopien, je Seite	1 – 5
1.5	Nutzung von Diensträumen inklusive Nutzung von Technik, pro angefangene Stunde	16
1.6	Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für Dritte	nach Anlage 9 der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie vom 17. März 1998 (ABl. S. 461)
1.7	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	0 – 260
1.8	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden –	
	a) Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	3 – 520
	b) gegen Kostenentscheidungen	3 – 110
2	Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Handwerksordnung sowie im Bereich der Berufsausbildung	
	Anmerkung zu den Tarifstellen 2.1 bis 2.6.7.1: In die Gebühren sind grundsätzlich alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendigen Auslagen einbezogen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Vergütung von Leistungen Dritter sowie Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg.	
2.1	Allgemeine Gebühren (sofern die Tarifstellen unter 2.2 bis 2.8 keine Anwendung finden)	
2.1.1	Verlängerung von befristeten Bescheiden	75 % der Gebühr für den Erstbescheid
2.1.2	Schriftliche Anordnung von Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften infolge von Pflichtverletzungen sowie schriftliche Bestätigung einer mündlichen Anordnung von Maßnahmen infolge von Pflichtverletzungen zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften auf Verlangen des Adressaten	nach Zeitaufwand

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.2	Allgemeiner Arbeitsschutz	
2.2.1	Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	
2.2.1.1	Zulassung nach § 7 Abs. 2	71
2.2.1.2	Ausnahmen nach § 18	100 – 650
2.2.1.3	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen für Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger	500 – 2 400
2.2.1.4	Verlängerung der Anerkennung nach Tarifstelle 2.2.1.3	150 – 350
2.2.2	Amtshandlungen aufgrund der Arbeitsstättenverordnung	
2.2.2.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1	90 – 5 150
2.2.2.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Nr. 2	nach Zeitaufwand
2.2.3	Amtshandlungen aufgrund der Druckluftverordnung	
2.2.3.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 oder § 17 Abs. 2	70 – 5 180
2.2.3.2	Anerkennung nach § 7 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3	71
2.2.3.3	Entscheidung nach § 8 Abs. 1, dass Schleusen, Schachtrohre oder elektrische Anlagen den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 entsprechen	110 – 240
2.2.3.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1	61
2.2.3.5	Ermächtigung von Ärztinnen/Ärzten nach § 13	153
2.2.3.6	Entscheidung nach § 15 Abs. 1, dass ein Arbeitnehmer beschäftigt oder weiter beschäftigt werden darf	153
2.2.3.7	Zulassung nach § 17 Abs. 1	61
2.2.3.8	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2	118
2.3	Produkt-, Geräte- und Betriebssicherheit	
2.3.1	Amtshandlungen aufgrund des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes	
2.3.1.1	Inverkehrbringen und Kennzeichnen von Produkten	
2.3.1.1.1	Maßnahmen nach § 8 Abs. 4	70 – 1 240
2.3.1.2	Überwachungsbedürftige Anlagen	
2.3.1.2.1	Verlängerung der Fristen nach § 14 Abs. 4	118
2.3.1.2.2	Maßnahmen zur Durchführung von § 15 Abs. 1	70 – 1 240
2.3.1.2.3	Stilllegung oder Beseitigung nach § 15 Abs. 2	70 – 540
2.3.1.2.4	Untersagung des Betriebes nach § 15 Abs. 3	70 – 540

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.3.1.2.5	Benennung einer zugelassenen Überwachungsstelle nach § 17 Abs. 5	1 000 – 3 000
2.3.1.3	Übergangsbestimmungen	
2.3.1.3.1	Anerkennung von Sachverständigen nach § 21 Abs. 3	40 – 240
2.3.1.3.2	Erweiterung oder Änderung der Anerkennung nach Tarifstelle 2.3.1.3.1	71
2.3.1.3.3	Ungültigkeitserklärung eines verlorenen Sachverständigenausweises	25
2.3.1.3.4	Ersatzanfertigung eines Sachverständigenausweises	26
2.3.2	Amtshandlungen nach Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung – überwachungsbedürftige Anlagen –	
2.3.2.1	Erlaubniserteilung nach § 13 Abs. 1	
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 2.3.2.1.1 bis 2.3.2.1.6: Die Gebühren für die gemäß § 67 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung durch die Erlaubnis eingeschlossene Baugenehmigung sind als Auslagen zu erheben. Etwaige Kosten einer Vorprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle sind als Auslagen zu erheben. Die Erlaubnisgebühr entfällt, soweit eine Erlaubnis durch eine Genehmigung gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingeschlossen wird.	
2.3.2.1.1	Dampfkesselanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1	0,15 % der Errichtungskosten, mindestens 50
	Besteht eine Dampfkesselanlage aus mehreren Dampfkesseln, die sicherheits- und betriebstechnisch so zusammengeschaltet sind, dass die Dampfkesselanlage nur als eine Betriebseinheit betrieben werden kann, sind die Errichtungskosten der einzelnen Dampfkessel zusammenzuzählen.	
2.3.2.1.2	Füllanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 – Füllkapazität > 10 Kilogramm/Stunde –	0,2 % der Errichtungskosten
2.3.2.1.3	Anlagen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 – Lageranlagen > 10 000 Liter –	0,2 % der Errichtungskosten
2.3.2.1.4	Anlagen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 – Füllstellen: Umschlagkapazität > 1 000 Liter/Stunde – außer Flugfeldbetankungsanlagen (siehe 2.3.2.1.6)	0,2 % der Errichtungskosten
2.3.2.1.5	Anlagen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 – Tankstellen –	0,15 % der Errichtungskosten
2.3.2.1.6	Anlagen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 – Flugfeldbetankungsanlagen für entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten –	0,15 % der Errichtungskosten
2.3.2.2	Personenprüfung nach § 14 Abs. 6 Satz 2 – Explosionsschutz	110 – 240
2.3.2.3	Amtshandlungen nach § 15 – Wiederkehrende Prüfungen	
2.3.2.3.1	Festlegung der Prüffrist nach § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4	110 – 240
2.3.2.3.2	Verlängerung oder Verkürzung der Prüffrist nach § 15 Abs. 17	70 – 640
2.3.2.4	Amtshandlungen nach § 16 – Anordnung einer außerordentlichen Prüfung	70 – 550

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.3.2.5	Amtshandlungen nach § 18 – Anordnung nach § 18 Abs. 2 Satz 1	70 – 550
2.4	Gefährliche Stoffe	
2.4.1	Amtshandlungen aufgrund der Gentechniksicherheitsverordnung	
2.4.1.1	Ermächtigung von Ärztinnen/Ärzten nach Anhang VI Abschnitt C	153
2.4.1.2	Entscheidung über die ärztliche Bescheinigung zur Eignung für gentechnische Arbeiten nach Anhang VI Abschnitt D	61
2.4.2	Amtshandlungen aufgrund der Gefahrstoffverordnung	
2.4.2.1	Anerkennung eines Verfahrens nach § 11 Abs. 5	470
2.4.2.2	Ermächtigung von Ärztinnen/Ärzten nach § 15 Abs. 3	61 für jeden in Anhang V aufgeführten Stoff oder jede Tätigkeit
2.4.2.3	Entscheidung über ein Untersuchungsergebnis nach § 16 Abs. 5	31
2.4.2.4	Erteilung von Ausnahmen nach § 20 Abs. 1	40 – 970
2.4.2.5	Zulassung von Ausnahmen nach § 20 Abs. 3	94
2.4.2.6	Anordnung nach § 20 Abs. 4	90 – 290
2.4.2.7	Untersagung von Tätigkeiten nach § 20 Abs. 5	90 – 470
2.4.2.8	Anerkennung von Sachkundeflehrgängen für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3	140 – 290
2.4.2.9	Zulassung eines Unternehmens nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4	282
2.4.2.10	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Prüfung oder Ausbildung nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 2	141
2.4.2.11	Anerkennung der Eignung einer Prüfung oder Ausbildung nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 3	71
2.4.2.12	Zulassung der Verwendung anderer Begasungsmittel nach Anhang III Nr. 5.1 Satz 2	94
2.4.2.13	Erlaubnis für Begasungen nach Anhang III Nr. 5.2 Abs. 2	71
2.4.2.14	Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 1	47
2.4.2.15	Anerkennung eines Lehrganges nach Anhang III Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2	188
2.4.2.16	Abnahme der Prüfung nach Anhang III Nr. 2.4.2 und 5.3 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand
2.4.2.17	Zulassung der Ausnahme nach Anhang III Nr. 5.3.2 Satz 2	47
2.4.2.18	Anerkennung eines Betriebes nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	141

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.4.3	Amtshandlungen aufgrund der Biostoffverordnung	
2.4.3.1	Erteilung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 10 nach § 14 Abs. 1	90 – 1 470
2.4.3.2	Erteilung einer Ausnahme von der Pflicht zur Dokumentation nach § 14 Abs. 2	24
2.4.3.3	Ermächtigung von Ärztinnen/Ärzten nach § 15 Abs. 3 Satz 3	153
2.5	Strahlenschutz	
2.5.1	Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung	
2.5.1.1	Genehmigungen Hinweis: Zur Freigrenze siehe Anlage III, Tabelle 1, Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung!	
2.5.1.1.1	Umgang mit <u>offenen</u> radioaktiven Stoffen nach § 7 Hinweis: Je Radionuklid, jedoch maximal 5 000 EUR	
	a) bis zum 10 ⁶ fachen der Freigrenze	150 – 310
	b) über dem 10 ⁶ fachen der Freigrenze	300 – 610
	c) ECD	120 – 220
	d) ausschließliche Lagerung	60 – 220
	e) zusätzlicher ortsveränderlicher Umgang	214
2.5.1.1.2	Umgang mit <u>umschlossenen</u> radioaktiven Stoffen nach § 7 Hinweis: Je Strahlenquelle eines Radionuklids, für jede weitere Quelle dieses Radionuklids werden 10 % des Grundwertes berechnet, jedoch maximal 5 000 EUR	
	a) bis zum 10 ⁶ fachen der Freigrenze	150 – 310
	b) über dem 10 ⁶ fachen der Freigrenze	300 – 610
	c) IRM	120 – 220
	d) ausschließliche Lagerung	60 – 220
	e) zusätzlicher ortsveränderlicher Umgang	214
2.5.1.1.3	Errichtung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 1 Hinweis: Je Anlage	1 010 – 2 510
2.5.1.1.4	Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 2 Hinweis: Je Anlage	
	a) Neuerteilung	100 – 2 550
	b) bei zuvor erteilter Errichtungs- oder Probetriebsgenehmigung	510 – 1 010
2.5.1.1.5	Probetrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 14 Abs. 5 Hinweis: Je Anlage	100 – 2 510
2.5.1.1.6	Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15	60 – 520
2.5.1.1.7	Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16	60 – 310
2.5.1.1.8	Bestimmung der Stelle zur Abgabe einer bauartzugelassenen Vorrichtung nach § 27 Abs. 7	20 – 100
2.5.1.1.9	Freigabe nach § 29	
	a) Uneingeschränkte Freigabe nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Spalte 5 bis 8 der Anlage III	100 – 2 500
	b) Freigabe nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Spalte 9 bis 10a der Anlage III	100 – 2 500
	c) Freigabe auf andere Weise nach § 29 Abs. 2 Satz 3	60 – 200
	d) Feststellung auf Antrag nach § 29 Abs. 6	60 – 200
	e) Freigabe von Amts wegen nach § 29 Abs. 7 Satz 1	100 – 2 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.5.1.1.10	Änderung oder Ergänzung einer Genehmigung nach den §§ 7, 11, 15 oder 16 a) ohne Erweiterung des Genehmigungsumfanges b) Erhöhung der Aktivität c) Fristverlängerung oder Aufhebung einer Befristung	153 60 – 520 153
2.5.1.1.11	Entlassung überwachungsbedürftiger Rückstände aus der atomrechtlichen Überwachung nach § 98 Abs. 1	100 – 2 500
2.5.1.1.12	Genehmigung zum Zusetzen radioaktiver Stoffe zur Aktivierung von Konsumgütern nach § 106 Abs. 1	100 – 2 500
2.5.1.2	Ausnahme, Gestattung, Untersagung, Entzug	
2.5.1.2.1	Untersagung des Betriebes einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 12 Abs. 2	60 – 520
2.5.1.2.2	Ausnahme von der Abgrenzungs-, Kennzeichnungs- oder Absicherungspflicht für Sperr- und Kontrollbereiche sowie Bestimmung bzw. zeitlich befristete Zulassung weiterer Bereiche als Strahlenschutzbereiche nach § 36 Abs. 2 und 3	120 – 1 010
2.5.1.2.3	Erlaubnis des Zutritts zu einem Strahlenschutzbereich nach § 37 Abs. 1	60 – 220
2.5.1.2.4	Ausnahme zur Ermittlung der Körperdosis bei einer Person, die sich im Kontrollbereich aufhält, nach § 40 Abs. 1	60 – 220
2.5.1.2.5	Gestattung eines längeren Zeitraumes für die Einreichung von Personendosimetern nach § 41 Abs. 4	60 – 220
2.5.1.2.6	Gestatten von Ausnahmen beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen für Auszubildende und Studierende zwischen 16 und 18 Jahren nach § 45 Abs. 2	60 – 220
2.5.1.2.7	Befreiung von der Mitteilungspflicht nach § 48 Abs. 1 Satz 1	270 – 520
2.5.1.2.8	Ausnahme vom Weiterbeschäftigungsverbot bei einer Überschreitung eines Dosisgrenzwertes nach § 57	100 – 1 020
2.5.1.2.9	Befreiung von der Buchführungs- und Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 5	60 – 220
2.5.1.2.10	Gestattung behördlicher Ausnahmen von Strahlenschutzvorschriften nach § 114	120 – 1 010
2.5.1.3	Sonstige Amtshandlungen	
2.5.1.3.1	Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 30 Abs. 1 Satz 3	30 – 80
2.5.1.3.2	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Kenntnisse nach § 30 Abs. 4 Satz 2	20 – 70
2.5.1.3.3	Prüfung des Nachweises der Aktualisierung der Fachkunde im Einzelfall nach § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3	20 – 60
2.5.1.3.4	Entzug der Fachkunde sowie Erteilung von Auflagen zur Fortgeltung nach § 30 Abs. 2 Satz 4	20 – 600
2.5.1.3.5	Überprüfung der Fachkunde nach § 30 Abs. 2 Satz 5	20 – 600
2.5.1.3.6	Anerkennung eines Kurses im Strahlenschutz nach § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3	120 – 1 020

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.5.1.3.7	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 40 Abs. 2 und § 95 Abs. 3	
	a) Erstregistrierung	61
	b) Verlängerung	31
	c) Ersatz	61
2.5.1.3.8	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1	60 – 160
2.5.1.3.9	Bestimmung von Messstellen nach § 41 Abs. 1	100 – 1 010
2.5.1.3.10	Festlegung der zulässigen Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser nach § 47 Abs. 3	120 – 1 010
2.5.1.3.11	Anordnung von Messungen nach § 48 Abs. 2 Satz 1	250 – 1 000
2.5.1.3.12	Bestimmung der Messstelle nach § 48 Abs. 2 Satz 2	100 – 1 000
2.5.1.3.13	Anordnung zur Datenermittlung nach § 48 Abs. 3	20 – 100
2.5.1.3.14	Zulassung einer Jahresdosis von 50 Millisievert nach § 55 Abs. 1 Hinweis: Je Person	60 – 220
2.5.1.3.15	Festlegung eines Grenzwertes für einen Auszubildenden oder Studierenden zwischen 16 und 18 Jahren nach § 55 Abs. 3	60 – 130
2.5.1.3.16	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 56 und § 95 Abs. 5	120 – 1 010
2.5.1.3.17	Zulassung einer besonderen Strahlenexposition nach § 58 Abs. 1	120 – 1 010
2.5.1.3.18	Entscheidung über eine ärztliche Bescheinigung nach § 62	153
2.5.1.3.19	Anordnung zur weiteren Beschäftigung nach § 63 Abs. 2 und § 95 Abs. 6	60 – 220
2.5.1.3.20	Ermächtigung von Ärzten nach § 64 Abs. 1	120 – 1 010
2.5.1.3.21	Bestimmung von Sachverständigen und Festlegung von Anforderungen nach § 66 Abs. 1 Hinweis: Je Person	244
2.5.1.3.22	Fristverlängerung für die Überprüfung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Bestahlungsvorrichtungen sowie für Geräte für die Gamma-radiographie nach § 66 Abs. 3	153
2.5.1.3.23	Zustimmung zum Buchführungssystem nach § 73 Abs. 2	60 – 200
2.5.1.3.24	Zulassung anderer radioaktiver Abfälle nach § 76 Abs. 3 und Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle nach § 76 Abs. 5	20 – 200
2.5.1.3.25	Qualitätssicherungsmaßnahmen der ärztlichen Stelle nach § 83 Abs. 1 Satz 2	
	a) Überprüfung der Einrichtung zur nuklearmedizinischen Diagnostik und Therapie	500 – 1 500
	b) Überprüfung der Einrichtung zur Strahlentherapie einschließlich Bestrahlungsplanungssysteme	2 000 – 3 500
	c) Überprüfung der Blutbestrahlungseinrichtung	500 – 1 000
2.5.1.3.26	Festlegung der Messmethode und -verfahren, Bestimmung der Messstelle für natürlich vorkommende radioaktive Stoffe am Arbeitsplatz nach § 95 Abs. 10	120 – 490

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.5.1.3.27	Anordnung von Maßnahmen nach § 113, die keiner der Tarifstellen 2.5.1.1.1 bis 2.5.1.3.26 zuzuordnen sind	60 – 370
2.5.2	Amtshandlungen aufgrund der Röntgenverordnung	
2.5.2.1	Genehmigungen	
2.5.2.1.1	Genehmigung des Betriebes einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Hinweis: Je Röntgeneinrichtung	
	a) Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen	90 – 520
	b) Teleradiologie	210 – 520
	c) Anwendung von Röntgenstrahlung in der Tierheilkunde	90 – 220
	d) Anwendung von Röntgenstrahlung außerhalb der Heilkunde/ Zahnheilkunde/Tierheilkunde	90 – 220
2.5.2.1.2	Genehmigung des Betriebes eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1	90 – 220
2.5.2.1.3	Änderung oder Ergänzung einer Genehmigung nach den §§ 3 und 5	
	a) ohne Erweiterung des Genehmigungsumfanges	92
	b) Erweiterung des Genehmigungsumfanges	153
	c) Fristverlängerung oder Aufhebung einer Befristung	92
2.5.2.2	Ausnahme, Gestattung, Untersagung, Entzug	
2.5.2.2.1	Untersagung des angezeigten Betriebes nach § 4 Abs. 6	60 – 520
2.5.2.2.2	Untersagung von Tätigkeiten nach § 7	60 – 520
2.5.2.2.3	Festlegung von Abweichungen von Fristen nach § 16 Abs. 3 und 4 und § 17 Abs. 2 und 3	60 – 520
2.5.2.2.4	Einstellung des Betriebes nach Feststellung eines nicht ausreichenden Schutzes nach § 18 Abs. 4 Nr. 2	90 – 520
2.5.2.2.5	Gestattung des Betriebes einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes nach § 20 Abs. 3 Nr. 4	60 – 220
2.5.2.2.6	Gestattung des Zutritts anderer Personen zu Strahlenschutzbereichen nach § 22 Abs. 1	30 – 220
2.5.2.2.7	Zulassung von Ausnahmen nach § 31c	60 – 220
2.5.2.2.8	Gestattung von Abweichungen nach § 33 Abs. 6	60 – 220
2.5.2.2.9	Zulassung von Ausnahmen nach § 35 Abs. 1	60 – 220
2.5.2.2.10	Gestattung/Anordnung von Zeitabständen nach § 35 Abs. 7	60 – 220
2.5.2.3	Sonstige Amtshandlungen	
2.5.2.3.1	Bestimmung eines Sachverständigen nach § 4a Abs. 1 Hinweis: Je Person	244
2.5.2.3.2	Anordnung einer Prüfung eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 7	60 – 220

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.5.2.3.3	Qualitätssicherungsmaßnahmen der ärztlichen/zahnärztlichen Stelle nach § 17a a) bei Ärztinnen und Ärzten, je Röntgenstrahler b) bei Zahnärztinnen und Zahnärzten, je Röntgenstrahler c) Überprüfung der Einrichtung zur Röntgentherapie d) Überprüfung der Einrichtung von Therapiesimulatoren	150 – 600 50 – 150 500 – 1 000 500 – 1 000
2.5.2.3.4	Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 18a Abs. 1 und 2	120 – 1 020
2.5.2.3.5	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 18a Abs. 1 Satz 3	30 – 80
2.5.2.3.6	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Kenntnisse nach § 18a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2	20 – 70
2.5.2.3.7	Prüfung des Nachweises der Aktualisierung der Fachkunde im Einzelfall nach § 18a Abs. 2 Satz 2 und 3	20 – 60
2.5.2.3.8	Entzug der Fachkunde sowie Erteilung von Auflagen zur Fortgeltung nach § 18a Abs. 2 Satz 4	20 – 600
2.5.2.3.9	Überprüfung der Fachkunde nach § 18a Abs. 2 Satz 5	20 – 600
2.5.2.3.10	Anordnung einer Untersuchung nach § 28f	60 – 220
2.5.2.3.11	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 13b	120 – 1 010
2.5.2.3.12	Anordnung von Prüfungen nach § 33 Abs. 1	60 – 220
2.5.2.3.13	Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 33 Abs. 2	60 – 220
2.5.2.3.14	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 35 Abs. 2 a) Erstregistrierung b) Verlängerung c) Ersatz	61 31 61
2.5.2.3.15	Bestimmung von Messstellen nach § 35 Abs. 4	100 – 1 010
2.5.2.3.16	Anordnung von Ortsdosis- und Ortsdosisleistungsmessungen, Festlegung einer Ersatzdosis, Anordnung von Verfahren zur Messung der Personendosis nach § 35 Abs. 8	60 – 160
2.5.2.3.17	Abkürzung der Frist nach § 37 Abs. 3	60 – 130
2.5.2.3.18	Anordnung von Maßnahmen nach § 37 Abs. 4	60 – 220
2.5.2.3.19	Anordnung von Untersuchungen nach § 37 Abs. 5	60 – 220
2.5.2.3.20	Entscheidung über die vom Arzt getroffene Beurteilung nach § 39 Abs. 1	60 – 220
2.5.2.3.21	Anordnung zur Fortsetzung/Einstellung der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 40 Abs. 2	60 – 220
2.5.2.3.22	Entscheidung über die Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1	120 – 1 010
2.5.2.3.23	Zustimmung zur elektronischen Form von Aufzeichnungspflichten, Bestimmung des Verfahrens und der Anordnungen nach § 43	60 – 220

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.6	Sozialer Arbeitsschutz	
2.6.1	Amtshandlungen aufgrund des Arbeitszeitgesetzes	
2.6.1.1	Bewilligung von Anträgen auf Ausnahmen nach § 7 Abs. 5	40 – 280
2.6.1.2	Feststellung der Zulässigkeit des § 10 nach § 13 Abs. 3 Nr. 1	40 – 280
2.6.1.3	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2a	70 – 1 300
2.6.1.4	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2b	70 – 2 580
2.6.1.5	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2c	70 – 1 300
2.6.1.6	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 4	250 – 1 540
2.6.1.7	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 5	250 – 4 100
2.6.1.8	Bewilligung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1a und 1b	70 – 2 580
2.6.1.9	Bewilligung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4	70 – 1 560
2.6.1.10	Bewilligung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 2	250 – 5 120
2.6.2	Amtshandlungen aufgrund des Ladenschlussgesetzes	
2.6.2.1	Bewilligung von Ausnahmen nach § 23	40 – 760
2.6.2.2	Bewilligung von Ausnahmen nach § 17 Abs. 8, § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2a	40 – 410
2.6.3	Amtshandlungen aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes	
2.6.3.1	Bewilligung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 6 und 7 und § 27 Abs. 3 nach Anzahl der Kinder oder Jugendlichen und dem Bewilligungszeitraum	40 – 800
2.6.4	Amtshandlungen aufgrund des Mutterschutzgesetzes	
2.6.4.1	Ausstellung der Zulässigkeitsklärung nach § 9 Abs. 3	40 – 730
2.6.4.2	Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 6	40 – 280
2.6.5	Amtshandlungen aufgrund des Heimarbeitsgesetzes	
2.6.5.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 nach Anzahl der Betroffenen entsprechend § 1 Abs. 1 und 2	20 – 190
2.6.5.2	Erstellung einer vom Auftraggeber beantragten Berechnungshilfe nach § 23 Abs. 2	nach Zeitaufwand
2.6.6	Amtshandlungen aufgrund des Bundeserziehungsgeldgesetzes	
2.6.6.1	Ausstellung der Zulässigkeitsklärung nach § 18 Abs. 1	40 – 730
2.6.7	Amtshandlungen aufgrund des Fahrpersonalgesetzes	
2.6.7.1	Ausstellung von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmerkarten	20 – 50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.7	Amtshandlungen aufgrund der Handwerksordnung	
2.7.1	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Lehrlingsausbildung nach § 21 Abs. 7	62
2.7.2	Befristete Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Lehrlingsausbildung nach § 22 Abs. 3	48
2.8	Amtshandlungen nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes	
2.8.1	Ausstellen einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung bei beruflichen Bildungsmaßnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Vorlage beim Finanzamt	
	a) für eine Bildungsmaßnahme	34
	b) für zwei bis zehn Bildungsmaßnahmen	37
	c) für elf bis zwanzig Bildungsmaßnahmen	40
	d) für mehr als zwanzig Bildungsmaßnahmen	43
3	Gebühren für Amtshandlungen im Bereich des Gesundheitswesens	
3.1	Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte	
3.1.1	Erteilung bzw. Wiedererteilung der Approbation nach § 3 Abs. 1 bis 3 der Bundesärzterordnung (BÄO)/§ 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)	240 – 530
3.1.2	Erteilung der Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 1 bis 3 BÄO/§ 13 Abs. 1 bis 3 ZHG	170 – 430
3.1.3	Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 1 bis 3 BÄO/§ 13 Abs. 1 bis 3 ZHG	80
3.1.4	Erlaubnis zur Beendigung der außerhalb der Europäischen Union/EWR begonnenen Ausbildung nach § 10 Abs. 5 BÄO/§ 13 Abs. 4 ZHG	100 – 180
3.1.5	Erteilung einer Ersatzurkunde als Ärztin/Arzt bzw. Zahnärztin/Zahnarzt einschließlich Fertigung der Zweitschrift	50 – 150
3.1.6	Entgegennahme einer schriftlichen Erklärung über den Verzicht der Approbation nach § 9 BÄO/§ 7 ZHG	85
3.1.7	Durchführung der Prüfung und Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens	50 – 110
3.1.8	Durchführung der Prüfung und Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Zahnärztinnen und Zahnärzten auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens	50 – 110
3.1.9	Erteilung der Bescheinigung „Certificate of Good Standing“	70
3.1.10	Erteilung der Bescheinigung „Certificate three out of five years medical practice“	70
3.1.11	Erteilung von Bescheinigungen oder Entscheidungen sonstiger Art	20 – 130

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.2	Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	
3.2.1	Erteilung bzw. Wiedererteilung der Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG)	90 – 460
3.2.2	Erteilung der Berufserlaubnis nach § 4 Abs. 1 und 2 PsychThG	170 – 430
3.2.3	Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 4 Abs. 1 und 2 PsychThG	80
3.2.4	Entgegennahme einer schriftlichen Erklärung über den Verzicht der Approbation nach § 3 Abs. 4 PsychThG	85
3.2.5	Erteilung eines Zeugnisses über die staatliche Prüfung	75
3.2.6	Erteilung einer Ersatzurkunde einschließlich Fertigung einer Zweitschrift	50 – 150
3.2.7	Erteilung von Bescheinigungen oder Entscheidungen sonstiger Art	20 – 130
3.3	Apothekerinnen/Apotheker	
3.3.1	Erteilung bzw. Wiedererteilung der Approbation gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der Bundes-Apothekerordnung (BApO)	240 – 530
3.3.2	Erteilung der Berufserlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 BApO	170 – 430
3.3.3	Verlängerung der Berufserlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 BApO	80
3.3.4	Erteilung einer Ersatzurkunde einschließlich Fertigung einer Zweitschrift	50 – 150
3.3.5	Entgegennahme einer schriftlichen Erklärung über den Verzicht der Approbation	85
3.3.6	Durchführung der Prüfung und Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Apothekerinnen und Apothekern auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens	50 – 110
3.3.7	Erteilung der Bescheinigung „Certificate of Good Standing“	70
3.3.8	Erteilung der Bescheinigung „Certificate three out of five years“	70
3.3.9	Erteilung von Bescheinigungen bzw. Entscheidungen sonstiger Art	20 – 130
3.4	Fachberufe des Gesundheitswesens	
3.4.1	Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung für Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Altenpflegerinnen/Altenpfleger, Hebammen/Entbindungspfleger, technische Assistentinnen/technische Assistenten in der Medizin, Diätassistentinnen/Diätassistenten, Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten, Berufe in der Physiotherapie, Logopädinnen/Logopäden, Orthoptistinnen/Orthoptisten, Podologinnen/Podologen, Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten, pharmazeutisch-technische Assistentinnen/pharmazeutisch-technische Assistenten und andere Fachberufe des Gesundheitswesens	40 – 160
3.4.2	Erteilung einer Zweitschrift (Zeugnis oder Erlaubnis)	40 – 140

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.4.3	Anrechnung von anderen Ausbildungen und/oder Tätigkeiten auf eine Ausbildung nach den betreffenden Berufsgesetzen	
	a) aufgrund von gesetzlichen Vorgaben	50
	b) übrige Fälle (nach Gleichwertigkeit)	50 – 140
3.4.4	Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Angehörige der Gesundheitsfachberufe	50
3.4.5	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage im Ausland	50
3.4.6	Erteilung der Genehmigung auf Wechsel des Prüfungsausschusses	75
3.5	Apotheken	
3.5.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke	800
3.5.2	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Hauptapotheke	
	a) mit einer Filialapotheke	1 145
	b) mit zwei Filialapotheken	1 490
	c) mit drei Filialapotheken	1 835
3.5.3	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke	590
3.5.4	Erteilung der Genehmigung der Arzneimittelversorgung zwischen Einrichtungen gleicher Träger sowie von Verträgen über die Versorgung mit Arzneimitteln nach § 14 des Gesetzes über das Apothekenwesen	
	a) Verträge ohne Mängel	60
	b) Verträge mit Mängeln	200
3.5.5	Abnahmebesichtigung einer Apotheke bei Neueröffnung oder Umbau	245
3.5.6	Nachbesichtigung nach § 64 des Arzneimittelgesetzes (AMG)	120
3.5.7	Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft	30
3.5.8	Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	265
3.5.9	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke an einen Pächter	590
3.5.10	Zulassung einer befristeten Ausnahme für Apothekenräume und -einrichtungen nach der Verordnung über den Betrieb von Apotheken	175
3.5.11	Änderung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke oder Zweigapotheke sowie der Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	20
3.5.12	Ausfertigung der Zweitschrift einer Betriebserlaubnis für eine Apotheke oder Zweigapotheke sowie der Zweitschrift einer Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	30
3.5.13	Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung der Dienstbereitschaft der Apotheke von der Privatwohnung nach § 23 Abs. 4 der Apothekenbetriebsordnung	60
3.5.14	Prüfung und Bearbeitung von Anzeigen nach § 4 Abs. 6 der Apothekenbetriebsordnung	
	a) ohne Besichtigung	100
	b) mit Besichtigung	245

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.5.15	Besichtigung einer Apotheke nach § 64 AMG	145
3.5.16	Genehmigung eines Vertrages zur Versorgung von Heimbewohnern a) Verträge ohne Mängel b) Verträge mit Mängeln	100 150
3.5.17	Genehmigung zum Versandhandel mit Arzneimitteln a) ohne Besichtigung b) mit Besichtigung	200 400
3.6	Arzneimittel	
3.6.1	Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung nach § 13 AMG a) Grundgebühr b) Gebühr pro Inspektionstag	170 1 590
3.6.2	Änderung der Erlaubnis nach Tarifstelle 3.6.1 i. V. m. § 17 Abs. 2 AMG a) Grundgebühr b) Gebühr pro Inspektionstag	170 1 590
3.6.3	Bescheid über das Verbot des Inverkehrbringens eines Arzneimittels nach dem AMG a) Grundgebühr b) Gebühr pro Inspektionstag	100 1 590
3.6.4	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Großhandels nach § 52a AMG	490 – 740
3.6.5	Erteilung von Bescheinigungen nach den §§ 72 und 73 AMG	
3.6.5.1	Erteilung einer Einfuhrerlaubnis nach § 72 AMG a) Grundgebühr b) Gebühr pro Inspektionstag	170 1 590
3.6.5.2	Erteilung eines Zertifikates entsprechend dem Zertifizierungssystem der WHO für die Ausfuhr von Arzneimitteln nach § 73a Abs. 2 AMG	60
3.6.5.3	Ausstellung einer Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung nach § 73 Abs. 6 AMG Gebühr pro Arzneimittel	30
3.6.5.4	Änderung der Erlaubnis nach Tarifstelle 3.6.5.1 i. V. m. § 17 Abs. 2 AMG a) Grundgebühr b) Gebühr pro Inspektionstag	170 1 590
3.6.6	Untersuchungen pro einzelne Arzneyspezialität oder sonstige Arzneimittel nach § 65 AMG, soweit diese Untersuchungen Maßnahmen nach § 69 AMG nach sich ziehen	1 100 – 1 500
3.6.7	Erstellung eines Inspektionsberichtes lt. Anlage (PIC-Dokument PH 6/91) zur „Bekanntmachung einer Anleitung für die Erstellung von Informationen gemäß Artikel 2 der Pharmazeutischen Inspektions-Convention (PIC)“ vom 06.01.1992 (Bundesanzeiger Nr. 18 vom 28.12.1992, S. 468) unter Berücksichtigung des PIC-Dokumentes PH 8/92	nach Zeitaufwand
3.6.8	Betriebsbesichtigung der Herstellerfirma im Bereich außerhalb der EU und der Pharmazeutischen Inspektions-Convention (PIC) einschließlich Ausstellung des erforderlichen Zertifikates nach § 72a Nr. 2 AMG	nach Zeitaufwand

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.6.9	Ausstellung von Duplikaten für Erlaubnisse, Zertifikate und Bescheinigungen	30
3.6.10	Wiederholungsausstellungen bei Verlust von Erlaubnissen, Zertifikaten und Bescheinigungen	50
3.6.11	Änderungen auf Zertifikaten und Bescheinigungen	30
3.6.12	Nachbesichtigung einer Herstellerfirma Gebühr pro Inspektionstag	1 590
3.6.13	Erstellen einer Erlaubnis/Bescheinigung über die erfolgreiche Abnahmebesichtigung und Inspektion von Betriebsteilen nicht im Land Brandenburg ansässiger pharmazeutischer Unternehmerinnen/Unternehmer a) Grundgebühr b) Gebühr pro Inspektionstag	170 1 590
3.6.14	Nachbesichtigung im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln bei Ärztinnen/Ärzten, Zahnärztinnen/Zahnärzten, Apotheken, in Krankenhäusern und Einrichtungen des Rettungsdienstes	nach Zeitaufwand
3.6.15	Besichtigung zu überwachender Betriebe oder Einrichtungen nach § 64 AMG (außer Besichtigung von Apotheken) Gebühr pro Inspektionstag	1 590
3.6.16	Überwachung und Nachbesichtigung des Einzelhandels mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken durch die Landkreise und kreisfreien Städte	20 – 110
3.6.17	Überwachung klinischer Prüfungen nach § 64 AMG i. V. m. den §§ 40 und 41 AMG bei Prüfärztinnen/Prüfärzten, Leiterinnen/Leitern der klinischen Prüfung, Auftragsforschungsinstituten und pharmazeutischen Unternehmerinnen/Unternehmern Gebühr pro klinische Prüfung	660
3.6.18	Bescheinigung der Sachkenntnis als Pharmaberaterin/Pharmaberater gemäß § 75 Abs. 2 und 3 AMG	30
3.7	Amtshandlungen aufgrund des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG)	
3.7.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten nach § 18 BbgGDG durch die Gesundheitsämter, einschließlich körperlicher Untersuchungen	
3.7.1.1	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis nach § 18 BbgGDG, ohne nähere gutachterliche/ärztliche Ausführungen	10 – 40
3.7.1.2	Gutachten, Zeugnisse über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund nach § 18 BbgGDG mit gutachterlichen/ärztlichen Ausführungen	20 – 300
3.7.2	Hygieneüberwachung nach § 19 BbgGDG	
3.7.2.1	Besichtigung und Überprüfung von Einrichtungen und deren Leistungen auf die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene nach § 19 BbgGDG, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	10 – 450
	In die Gebühr sind grundsätzlich alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendigen Auslagen einbezogen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Vergütung von Leistungen Dritter.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.8	Amtshandlungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)	
	Anmerkung zu den Tarifstellen 3.8.1, 3.8.3, 3.8.4 und 3.8.6: In die Gebühren sind grundsätzlich alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendigen Auslagen einbezogen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Vergütung von Leistungen Dritter.	
3.8.1	Anordnung von Maßnahmen nach § 16 IfSG	10 – 180
3.8.2	Untersuchungen bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose nach § 19 IfSG	20 – 90
3.8.3	Untersuchungen, Maßnahmen der zuständigen Behörde nach den §§ 37 und 39 IfSG i. V. m. der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)	
3.8.3.1	Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen nach § 9 TrinkwV 2001	
	a) Anordnung von Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen nach § 9 Abs. 1	10 – 90
	b) Anordnung einer anderweitigen Versorgung oder Weiterführung mit Auflagen nach § 9 Abs. 2	10 – 140
	c) Anordnung der Unterbrechung der Wasserversorgung nach § 9 Abs. 3	10 – 140
	d) Anordnung von Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Wasserqualität nach § 9 Abs. 4	10 – 100
	e) Erste Zulassung von abweichenden Grenzwerten nach § 9 Abs. 6 für chemische Parameter nach Anlage 2 und/oder Absatz 9 Indikatorparameter nach Anlage 3	90 – 140
	f) Zweite Zulassung von abweichenden Grenzwerten nach § 9 Abs. 7 für chemische Parameter nach Anlage 2 und/oder Absatz 9 Indikatorparameter nach Anlage 3	90 – 140
	g) Dritte Zulassung von abweichenden Grenzwerten nach § 9 Abs. 8 für chemische Parameter nach Anlage 2 und/oder Absatz 9 Indikatorparameter nach Anlage 3	130 – 210
3.8.3.2	Zulassung einer bestimmten Wasserqualität für Lebensmittelbetriebe einschließlich Anordnung einer Untersuchungspflicht nach § 10 Abs. 1 TrinkwV 2001	50 – 120
3.8.3.3	Anordnung nach § 14 Abs. 6 TrinkwV 2001 (Abgabe an Dritte)	10 – 90
3.8.3.4	Überprüfung von Untersuchungsstellen und/oder Aufnahme in die Landesliste nach § 15 Abs. 5 i. V. m. § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001	110 – 1 160
3.8.3.5	Überwachung nach den §§ 18 und 19 TrinkwV 2001	
	a) Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a TrinkwV 2001 mit einer produzierten oder abgegebenen Wassermenge > 1 000 m ³ /Jahr	50 – 560
	b) Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe b TrinkwV 2001 mit einer produzierten oder abgegebenen Wassermenge ≤ 1 000 m ³ /Jahr	30 – 110
	c) Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV 2001 (Hausinstallationen)	30 – 280
	d) Wasser-, Luft- und Landfahrzeuge	56
	e) Anlagen nach § 13 Abs. 3 TrinkwV 2001	30 – 110
3.8.3.6	Bestellung einer Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001	110 – 250
3.8.3.7	Anordnungen nach § 20 TrinkwV 2001	10 – 290

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.8.4	Überwachung der Qualität von Wasser in Schwimm- und Badebecken nach § 37 Abs. 2 und 3 IfSG sowie in künstlichen Badeteichen nach Stand der Technik	10 – 280
3.8.5	Ärztliche Bescheinigungen und Belehrungen nach § 43 IfSG Gebührenfrei ist die Ausstellung der Bescheinigung einschließlich der Belehrung anlässlich eines Schülerpraktikums.	
3.8.5.1	Bescheinigung einschließlich Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG für die erstmalige Ausübung von in § 42 IfSG bezeichneten Arbeiten	28
3.8.5.2	Wiederholungsausstellung der Bescheinigung einschließlich der Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG	17
3.8.6	Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach den §§ 44 bis 53 IfSG	
3.8.6.1	Erteilung der Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG	110 – 300
3.8.6.2	Untersagung der erlaubnisfreien Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 45 Abs. 4 IfSG	110 – 300
3.8.6.3	Zustimmung zur Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 2 IfSG	170 – 580
3.8.6.4	Untersagung der anzeigepflichtigen Tätigkeit nach § 49 Abs. 3 IfSG	170 – 580
3.8.6.5	Überwachung/Kontrolle der Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 51 IfSG	170 – 580
3.9	Amtshandlungen aufgrund des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG)	
3.9.1	Erteilung der Ermächtigung zur Durchführung der klinischen Sektion nach § 11 BbgBestG	10 – 70
3.9.2	Auskünfte nach § 17 Abs. 4 BbgBestG	8
3.9.3	Genehmigung zur Aufbewahrung der Leiche außerhalb einer Leichenhalle nach § 18 Abs. 1 BbgBestG	15
3.9.4	Unbedenklichkeitsgenehmigung zur Beförderung einer Leiche oder Genehmigung der Benutzung eines anderen Fahrzeuges als eines Leichenwagens zur Leichenbeförderung nach § 18 Abs. 2 BbgBestG	15
3.9.5	Ausstellen eines Leichenpasses nach § 18 Abs. 4 BbgBestG	15
3.9.6	Genehmigung zur Bestattung nach Ablauf der Bestattungsfrist nach § 19 Abs. 3 BbgBestG	8
3.9.7	Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode nach § 22 Abs. 1 BbgBestG	8
3.9.8	Durchführung der Zweiten Leichenschau als Voraussetzung zur Feuerbestattung nach § 23 Abs. 1 BbgBestG	10 – 40
3.9.9	Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche nach § 33 Abs. 2 BbgBestG	15

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.10	Amtshandlungen aufgrund der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)	
3.10.1	Erteilung oder Verlängerung der Zulassung als Gelbfieberimpfstelle nach Artikel 66 Nr. 4 IGV	150 – 270
3.11	Anerkennung von Einrichtungen des Gesundheitswesens	
3.11.1	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Schulen für Krankenpflege, Schulen für Krankenpflegehilfe, Schulen für Altenpflege, Hebammenlehranstalten, Schulen für technische Assistentinnen und technische Assistenten in der Medizin, Diätassistentinnen und Diätassistenten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Berufe in der Physiotherapie, Logopädinnen und Logopäden, Orthoptistinnen und Orthoptisten, Podologinnen und Podologen, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten und anderen Ausbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens	1 200 – 3 100
3.11.2	Erteilung der Ermächtigung zur Durchführung der praktischen Ausbildung bzw. von Teilen der praktischen Ausbildung für Fachberufe des Gesundheitswesens nach den betreffenden Berufsgesetzen	20 – 300
3.11.3	Erteilung von Änderungsbescheiden für staatlich anerkannte Ausbildungseinrichtungen der Fachberufe des Gesundheitswesens	30 – 550
3.11.4	Anerkennung einer Weiterbildungsstätte für Gesundheitsfachberufe nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen	550 – 800
3.11.5	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG	2 700 – 4 600
3.11.6	Erteilung von Änderungsbescheiden für staatlich anerkannte Ausbildungseinrichtungen nach dem PsychTG	40 – 400
3.11.7	Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes	34
3.11.8	Konzessionierung von Privatkrankenanstalten gemäß § 30 der Gewerbeordnung	280 – 3 000
3.12	Entscheidungen über Artbezeichnungen für Kurorte nach dem Brandenburgischen Kurortengesetz (BbgKOG)	
3.12.1	Verleihung einer Artbezeichnung nach § 10 BbgKOG	1 040 – 2 700
3.12.2	Gleichzeitige Verleihung mehrerer Artbezeichnungen (Zusatzartbezeichnungen) nach § 10 BbgKOG	1 270 – 3 250
3.12.3	Nachträgliche Verleihung einer Zusatzartbezeichnung nach § 10 BbgKOG	750 – 1 640
3.13	Sonstiges	
3.13.1	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Heilquellen oder Verleihung der Bezeichnung „Natürliches Heilwasser“	nach Zeitaufwand
3.13.2	Überprüfung von Antragstellern zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz	360

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.13.3	Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes	50
4	Gebühren für Amtshandlungen in Angelegenheiten des Heimrechts	
4.1	Amtshandlungen aufgrund des Heimgesetzes (HeimG)	
4.1.1	Prüfung der Anzeige der Inbetriebnahme eines Heimes gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 bis 3 HeimG	
	a) Grundgebühr	114
	b) zzgl. je Heimplatz	10
4.1.2	Beratung von Personen und Trägern, die die Inbetriebnahme von Heimen anstreben nach § 4 HeimG in Bezug auf ein konkretes Vorhaben, sofern sie den Rahmen einer allgemeinen Beratung überschreitet	40 – 400
4.1.3	Schriftliche Beratung von Personen und Trägern nach § 4 HeimG während des laufenden Heimbetriebes, sofern sie den Rahmen einer allgemeinen Beratung überschreitet	40 – 400
4.1.4	Feststellungsbescheid über Heimeigenschaft gemäß § 1 HeimG (bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht eines Heimbetriebes nach § 12 HeimG)	
	a) Grundgebühr	190 – 660
	b) zzgl. je Heimplatz	10
4.1.5	Überwachung nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 HeimG bei nicht fristgerechter bzw. nicht ausreichender Mitteilung der Mängelbeseitigung	40 – 530
4.1.6	Erteilung von Anordnungen aufgrund festgestellter Mängel nach § 17 Abs. 1 HeimG	60 – 470
4.1.7	Anordnung eines Beschäftigungsverbot nach § 18 Abs. 1 HeimG	90 – 470
4.1.8	Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung nach § 18 Abs. 2 HeimG	
	a) Grundgebühr	500 – 1 100
	b) zzgl. je Heimplatz	10
4.1.9	Untersagung des Heimbetriebes nach § 19 Abs. 1 und 2 HeimG	
	a) Grundgebühr	660 – 1 410
	b) zzgl. je Heimplatz	10
4.1.10	Vorläufige Untersagung des Heimbetriebes nach § 19 Abs. 3 HeimG	220 – 1 030
4.1.11	Erteilung eines Bescheides bezüglich Leistungen an Träger und Beschäftigte nach § 14 Abs. 6 HeimG	70 – 480
4.2	Amtshandlungen aufgrund der Heimmindstbauverordnung (HeimMindBauV)	
4.2.1	Einräumung von Fristen nach § 30 Abs. 2 HeimMindBauV zur Angleichung von Anforderungen an Einrichtungen nach den §§ 2 bis 29 HeimMindBauV	70 – 480
4.2.2	Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 1 HeimMindBauV	
4.2.2.1	Befreiung nach § 31 Abs. 1 HeimMindBauV von der Anforderung an Flure nach § 3 Abs. 1 HeimMindBauV	70 – 480

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
4.2.2.2	Befreiung nach § 31 Abs. 1 HeimMindBauV von der Anforderung an Flure nach § 3 Abs. 2 HeimMindBauV	70 – 480
4.2.2.3	Befreiung nach § 31 Abs. 1 HeimMindBauV von der Anforderung an Aufzüge nach § 4 HeimMindBauV a) Grundgebühr b) zzgl. je Aufzug	70 – 570 600
4.2.2.4	Befreiung nach § 31 Abs. 1 HeimMindBauV von Anforderungen an Zugänge zu Räumen (Türen) nach § 9 Abs. 1 und 2 HeimMindBauV a) Grundgebühr b) zzgl. je Tür	70 – 480 40
4.2.2.5	Befreiung nach § 31 Abs. 1 HeimMindBauV von Anforderungen an Gebäudezugänge nach § 13 HeimMindBauV	270 – 680
4.2.2.6	Befreiung nach § 31 Abs. 1 HeimMindBauV von Anforderungen an Wohn- und Pflegeplätze nach den §§ 14, 19 oder 23 HeimMindBauV a) Grundgebühr b) zzgl. je Zimmer	70 – 570 30
4.2.2.7	Befreiung nach § 31 Abs. 1 HeimMindBauV von Anforderungen an die Ausstattung von Funktions- und Zubehöräumen mit Kochgelegenheiten für die Bewohnerinnen und Bewohner nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HeimMindBauV	70 – 480
4.2.2.8	Befreiung nach § 31 Abs. 1 HeimMindBauV von der Anforderung an einen Funktions- und Zubehörraum zur vorübergehenden Nutzung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 oder § 24 Abs. 2 HeimMindBauV	70 – 480
4.2.2.9	Befreiung nach § 31 Abs. 1 HeimMindBauV von Anforderungen an die Ausstattung sanitärer Anlagen nach § 18 Abs. 1, § 18 Abs. 3 und § 27 Abs. 1 HeimMindBauV a) Grundgebühr b) zzgl. je Spülabort oder Waschbecken	70 – 480 15
4.2.2.10	Befreiung nach § 31 Abs. 1 HeimMindBauV von Anforderungen an die Ausstattung sanitärer Anlagen nach § 18 Abs. 2, § 22, § 27 Abs. 2 und 3 HeimMindBauV a) Grundgebühr b) zzgl. je Badewanne	70 – 570 65
4.2.2.11	sonstige Befreiungen nach § 31 Abs. 1 HeimMindBauV von Anforderungen an sanitäre Anlagen nach den §§ 2 bis 29 HeimMindBauV a) Grundgebühr b) zzgl. 5 % des ersparten Aufwandes, jedoch höchstens 2 000 EUR	70 – 570
4.3	Amtshandlungen aufgrund der Heimmitwirkungsverordnung (HeimMitwirkungsV)	
4.3.1	Bestellung eines Heimfürsprechers nach § 25 HeimMitwirkungsV i. V. m. § 10 Abs. 4 HeimG außer bei Hospizen, teilstationären Einrichtungen, Kurzzeitpflege	40 – 440
4.4	Amtshandlungen aufgrund der Heimpersonalverordnung (HeimPersV)	
4.4.1	Zustimmung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV zu Abweichungen von den Anforderungen an Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 HeimPersV	70 – 470

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
4.4.2	Befreiung von den Anforderungen an die Eignung der Heimleitung nach § 11 Abs. 1 HeimPersV	40 – 380
4.4.3	Befreiung von den Anforderungen an die Eignung der Pflegedienstleitung nach § 11 Abs. 1 HeimPersV	40 – 250
5	Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der sozialen Berufe	
5.1	Erteilung der staatlichen Anerkennung zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung: „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“, „Staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin (FH)“ oder „Staatlich anerkannter Diplom-Sozialarbeiter (FH)“, „Staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (FH)“ oder „Staatlich anerkannter Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH)“, „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“, „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ oder Erteilung der Gleichwertigkeitsbescheinigung zu den vorab genannten Berufen	
5.1.1	nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung	40 – 160
5.1.2	Erteilung von Bescheinigungen über gleichwertige Fähigkeiten	50 – 110
5.1.3	Erteilung einer Zweitschrift	40 – 140
5.2	Anerkennung einer Weiterbildungsstätte für soziale Berufe nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen	550 – 800

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich
des Ministers für Wirtschaft**

Vom 11. Februar 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft vom 12. Dezember 2001 (GVBl. II S. 642) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg“, „dem Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe“ durch die Wörter „des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“, „dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstelle 2.2.5 wird wie folgt gefasst:

„2.2.5	Versteigerergewerbe	
2.2.5.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34b Abs. 1 GewO)	200,00 – 1 500,00
2.2.5.2	Erteilung einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern (§ 34b Abs. 1 GewO)	75,00 – 350,00
2.2.5.3	Abkürzung und Verlängerung von Fristen	
2.2.5.3.1	Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen – VerstV)	25,00
2.2.5.3.2	Abkürzung der Frist von fünf Tagen für die neue Versteigerung am Ort der vorhergehenden Versteigerung (§ 3 Abs. 3 Satz 3 VerstV)	25,00
2.2.5.3.3	Verlängerung der Versteigerung über sechs Tage (§ 3 Abs. 3 Satz 3 VerstV)	25,00
2.2.5.4	Zulassung von Ausnahmen (soweit nicht § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VerstV selbst Ausnahmen zulässt)	
2.2.5.4.1	von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 VerstV bei freiwilligen Hausrat- und Nachlassversteigerungen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 VerstV)	15,00 – 75,00
2.2.5.4.2	von dem Gebot, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 4 Satz 2 VerstV)	15,00 – 75,00
2.2.5.4.3	von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	30,00 – 150,00
2.2.5.4.4	von dem Verbot einer Versteigerung, die in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit einer anderen Verkaufsveranstaltung steht (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerstV)	20,00 – 100,00
2.2.5.4.5	von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerstV)	20,00 – 100,00
2.2.5.5	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis (§ 47 GewO)	50 v. H. der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr“.

b) Nach der Tarifstelle 3.1.2 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

„3.1.3	Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	102,50 – 270,00“.
--------	-----------------------------------	-------------------

c) Der Tatbestand der Tarifstelle 3.2 wird wie folgt gefasst:

„Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 7a und § 7b HwO)“.

d) Die Tarifstelle 4.1.5 wird wie folgt gefasst:

„4.1.5 Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung (§ 12 Abs. 2 EnWG) 255,50 – 8 500,00“.

e) Die Tarifstelle 4.1.6 wird wie folgt gefasst:

„4.1.6 Entscheidung zur Planfeststellung von Energieanlagen (§ 11a Abs. 1 Satz 1 EnWG), deren Errichtungskosten

4.1.6.1 500 000 EUR nicht übersteigen 8 000,00

4.1.6.2 mehr als 500 000 EUR bis zu 2 500 000 EUR betragen 8 000,00 – 20 000,00

4.1.6.3 mehr als 2 500 000 EUR bis zu 7 500 000 EUR betragen 20 001,00 – 30 000,00

4.1.6.4 mehr als 7 500 000 EUR bis zu 20 000 000 EUR betragen 30 001,00 – 42 500,00

4.1.6.5 20 000 000 EUR übersteigen 42 501,00 – 100 000,00“.

f) In dem Tatbestand der Tarifstelle 7 und in der Tarifstelle 8.1 werden die Wörter „des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe“ durch die Wörter „des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ ersetzt.

g) Die Tarifstelle 8.2.1 wird wie folgt gefasst:

„8.2.1 Atlas zur Geologie von Brandenburg (aktuelle Auflage) 25,00“.

h) In dem Tatbestand der Tarifstelle 9 wird das Wort „Landesbergamt“ durch die Wörter „Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ ersetzt.

i) Die Tarifstelle 9.3.1.7 wird wie folgt gefasst:

„9.3.1.7 Ergänzung, Änderung, Verlängerung von Betriebsplänen gemäß §§ 52 Abs. 4, 53 Abs. 1 BBergG 51,00 – 10 226,00“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Februar 2005

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0